

Protestanten lutherischer Confession wären. Wenn nun dies Alles in Ordnung ist, dann hätte er eine Bescheinigung zu ertheilen, ähnlich dem Dimissoriale, welches gegeben wird, wenn Verlobte durch einen andern, als den zuständigen Pfarrer getraut zu werden wünschen, worauf denn der neu-katholische Geistliche die eigentliche Trauung vollziehen dürfte. Doch könnte es den Neu-Katholiken wohl nachgelassen werden, daß sie, außer dem Aufgebote in der protestantischen Kirche, ihre Glaubensgenossen, die sich verhehelichen wollten, auch noch in ihren eignen gottesdienstlichen Versammlungen proclamirten."

„In einer Hinsicht jedoch, nämlich in Bezug auf die Trauung, ist noch eine nicht unwichtige Frage zu erörtern. Es kann nämlich möglicherweise ein Zweifel aufgeworfen werden: ob der Ehe eines von neu-katholischen Geistlichen eingesegneten Paares, da diese Geistlichen weder confirmirt sind, noch während des Interimisticums ihre Confirmation überhaupt gefordert und gewährt werden kann, die bürgerlich rechtlichen Wirkungen einer christlichen Ehe zukommen, und ob ihr solche besonders im Auslande werden zugestanden werden?"

Die Deputation ist der Meinung, daß ihr dieselben, dafern nur unser Staat sie ihr zugestehet, nirgends bestritten werden dürfen. Ohne zum Beweise dieses Satzes in eine geschichtliche und kirchenrechtliche Deduction über das Wesen der Trauung und deren eigentliche Bedeutung einzugehen, begnügt man sich, auf den Satz des Internationalrechts aufmerksam zu machen, daß jede Ehe, welche nach dem Rechte des Staats, in dem sie geschlossen worden ist, als eine wirkliche zu Recht beständige Ehe gilt, auch in allen andern Staaten der Erde als eine solche angesehen werden müsse. Es würde also nur darauf ankommen, daß Seiten der sächsischen Staatsregierung unter Zustimmung der Stände ausdrücklich ausgesprochen würde, wie eine unter Beobachtung der vorerwähnten Formen vollzogene Trauung eine wirkliche, den Getrauten alle bürgerlichen Rechte der Ehegatten gewährende Ehe begründe."

In der vorerwähnten zweiten Petition der deutsch-katholischen Gemeinde ist dieser Punkt gleichfalls berührt und S. 28 unter C. deshalb das Gesuch gestellt worden:

„daß, was die Trauung anlangt, zwar die pfarramtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der feierlichen Vollziehung der Trauung durch Einsegnung, dem evangelischen Ortsgeistlichen überlassen werden, die Einsegnung selbst aber dem deutsch-katholischen Geistlichen verbleibe und das Aufgebot der Verlobten, außer dem in der evangelischen Kirche stattfindenden, auch bei den gottesdienstlichen Versammlungen der Deutsch-Katholiken erfolgen möge."

Die unterzeichnete Deputation theilt die Ansichten, welche hierüber in dem an die jenseitige Kammer erstatteten Berichte niedergelegt worden sind, und verwendet sich für dieses Gesuch der Petenten.

Sie kann die Bedenken, welche von der hohen Staatsregierung bei der Verhandlung über diesen Gegenstand in der ersten Kammer und von dem Königl. Herrn Commissar in ihrer mit demselben gepflogenen Besprechung dagegen aufgestellt worden sind, nicht theilen. Diese Bedenken gründen sich in der Hauptsache darauf, daß die Trauung civilrechtliche Folgen begründe, und dieselbe nach den Landesgesetzen eine priesterliche sein müsse. Nun seien aber die deutsch-katholischen Geistlichen

noch nicht als Priester förmlich anerkannt. Zugleich ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn man auch den deutsch-katholischen Geistlichen die Trauung gestatten wolle, diesem Acte von auswärtigen Regierungen vielleicht keine Kraft beigelegt werden könnte. Dem steht aber entgegen, daß durch spätere gesetzliche Anordnungen dergleichen frühere abgeändert werden können, mithin der von dem jetzt Bestehenden abgeleitete Grund nicht ausreichend erscheint, und daß, wenn man den deutsch-katholischen Geistlichen bei andern Ministerialhandlungen eine priesterliche Thätigkeit eingeräumt, nicht wohl abzusehen, warum ihnen die Vollziehung dieser geistlichen Handlung verweigert werden müsse. Nächstdem werden die hier zu treffenden Bestimmungen für das Inland gegeben, und sind sie gegeben, so gelten sie in solchem. Ein Grund, warum eine derartige Bestimmung hier nicht festgestellt werden möge, ist folglich auch vom Auslande nicht zu entnehmen. Uebrigens gilt der Grundsatz des internationalen Rechts, daß eine Handlung nach den gesetzlichen Formen beurtheilt werden muß, welche an dem Orte, wo sie vollzogen wird, gesetzlich bestehen, und daß, wenn sie daselbst ihrer Form nach rechtsgültig ist, auch formell im Auslande als rechtsgültig angesehen werden muß. Zwar ist so viel zuzugeben, daß auch das internationale Recht ausnahmsweise verletzt und, dem entgegen, eine Handlung, welche nach den in dem einen Lande gesetzlich festgestellten Formen darin vorgenommen worden und daselbst als zu Recht beständig zu erachten ist, in dem andern Lande für ungültig erklärt werden kann; allein eine solche Ausnahme, ein solches Unrecht kann keine Motive für die Gesetzgebung abgeben, denn dann würde alle und jede Gesetzgebung aufhören, da bei jeder im Inlande zu gebenden gesetzlichen Bestimmung der Fall eintreten könnte, daß das Ausland sie nicht anerkenne. Wollte man von einer solchen Befürchtung hier sich leiten lassen, so dürfte sogar, auf Grund desselben Bedenkens, überhaupt die Frage entstehen, ob deutsch-katholische Genossen in hiesigen Landen getraut werden könnten.

Die Deputation hat diese Frage von der kirchlichen und politischen Seite betrachtet und findet keinen Anstand, der Ansicht der jenseitigen Deputation beizutreten. Die politische Seite ist bereits beleuchtet, und sie fügt nur noch dem darüber Gesagten hinzu, daß es sich dabei lediglich um Privatrechte, Erbrechte u. u. handelt, die nicht der Staat, sondern der Betheiligte zu wahren und geltend zu machen hat, daß dieser sie, wenn er will, zu jeder Zeit aufgeben kann, und daß daher denjenigen Deutsch-Katholiken, welche sich verhehelichen wollen, füglich anheimgegeben werden könnte, ob sie von den Geistlichen ihrer Confession sich trauen lassen und dem Schutze des internationalen Rechts, was in der Regel jede civilisirte Nation beobachtet und beobachten muß, vertrauen, oder ihrer Trauung halber einen Geistlichen anderer Confession anheften wollen. Die Deputation wird übrigens bei ihrem Antrage in Bezug auf diesen Punkt noch einen Ausweg vorschlagen, wodurch auch das entgegengesetzte politische Bedenken beseitigt werden möchte.

In kirchlicher Hinsicht bemerkt die Deputation, daß auch von dieser Seite sich ihr kein Hinderniß gezeigt hat, die Trauung den deutsch-katholischen Geistlichen zu überlassen. Werden sie befähigt, die wichtigsten Ministerialhandlungen, z. B. Taufe (durch welche übrigens ebenfalls rechtliche Folgen begründet werden), zu vollziehen, so könnte ihnen nach der Schlussfolge vom Größern zum Mindern auch füglich die Trauung überlassen werden. — Selbst in sittlicher Hinsicht ist solches zu empfehlen, da, wie der Herr Referent in der jenseitigen Kammer sehr wahr gesagt hat: die Trauung „nicht bloß als ein bürgerlicher Contract, sondern als ein Act zu betrachten ist, welcher tief in das Gemüthsleben eingreife, daß der Moment der Trauung ein Au-